



Textbausteine für Unions-Abgeordnete

Hinweis zur Benutzung

Menschen, die sich für ein AfD-Verbot an ihre Abgeordneten wenden, erhalten gerade aus den Reihen der Union oftmals abschlägige Antworten, die sich auf typische Argumente stützen und gern bestimmte Textbausteine verwenden. Diese haben wir hier einmal aufgelistet, aufgeschlüsselt und mit Antworten versehen. Das Dokument ist dabei nicht dazu gedacht, es von vorn bis hinten durchzulesen. Stattdessen empfehlen wir, dass du dir ein paar Punkte aus der Antwort deiner Abgeordneten herausuchst, die dir als besonders zentral für deren Gedankengänge erscheinen. Dann kannst du dir die Gegenargumentation der Kampagne durchlesen und daraus eine eigene Antwort formulieren, die du zurückschreibst. Steter Tropfen höhlt den Stein – wir wünschen viel Erfolg!

Inhaltsverzeichnis

[Zu früh/zu wenig Beweise](#)

[Zu spät/stärkt den Opfermythos](#)

[Zu wenig Beweise/keine Materialsammlung](#)

[Nicht vom Bundestag/strikte Staatsfreiheit](#)

[Nur bei Erfolgsaussichten](#)

[Opfermythos/Quellenschutz/Gütesiegel](#)

[Inhaltlich stellen](#)

[Alle drei Prinzipien müssen angegriffen werden](#)

[Aggressiv kämpferisch](#)

[Mehr Material notwendig/erst Material sammeln/erst Gerichtsverfahren abwarten](#)

[Die gescheiterten NPD-Verbotsverfahren](#)

[Das scharfe Schwert](#)

[Der Bürger wendet sich von der Demokratie ab/ein Bürgerkrieg droht/aber die \(Sorgen der\) AfD-Wähler](#)

Rechtsextremismus bleibt bestehen

Weitere Gedanken

Zu früh/zu wenig Beweise

Argument

CSU: "Eine Einstufung als „Verdachtsfall“ ist aber nicht gleichzusetzen mit den – erheblich höheren – Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an das Verbot einer Partei stellt. Wir gehen eher davon aus, dass bei der AfD die Voraussetzungen eines Parteiverbots (noch) nicht erfüllt sind und die Verfassungsschutzämter nicht über hinreichendes Beweismaterial für ein Verbotsverfahren verfügen."

CDU: "Wir halten ein solches Verfahren gegenwärtig weder für politisch klug noch für juristisch aussichtsreich."

CDU: "Die Hürden für ein Parteiverbot sind in Deutschland bewusst sehr hoch. Das Bundesverfassungsgericht verlangt nicht nur verfassungsfeindliche Bestrebungen, sondern auch eine aktiv-kämpferische Haltung mit dem Ziel, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beseitigen. Zudem muss eine gewisse Wirksamkeit nachgewiesen werden. Auch wenn die AfD zurecht durch den Verfassungsschutz als Verdachtsfall geführt wird, sind diese Voraussetzungen derzeit nach juristischer Einschätzung vieler Experten nicht in ausreichendem Maße erfüllt."

Antwort

Bereits im letzten Dezember gab es eine Stellungnahme von 17 Professorinnen und Professoren des Verfassungsrechts, darunter Kyrrill-Alexander Schwarz, den die CSU zuletzt damit beauftragte, die Wahlrechtsreform der Ampel anzufechten. Diese Gruppe kam zu dem Schluss, dass bereits die öffentlich zugänglichen Aussagen der AfD ausreichen, um ihre verfassungswidrigen Pläne zu belegen. Zudem erreichen diese Aussagen eine Gefährlichkeit, dass die Expertinnen und Experten nicht nur von einer Möglichkeit, sondern einer politischen Pflicht eines Verbotsverfahrens sprechen. Die Stellungnahme samt Materialsammlung findet sich hier:

<https://verfassungsblog.de/stellungnahme-partieverbotsverfahren-afd/> (hier wurde explizit auf "darauf ausgehend" geprüft/eingegangen)

Ebenfalls wichtig zu beachten ist das Verhalten des Bundesverfassungsgerichts bei der Grundgesetzänderung im Dezember 2024, in der das Gericht "sturmfest" gemacht werden sollte. Das Gericht hat die entsprechenden Änderungen selbst deutlich gefordert und begrüßt, es ist also der Meinung, dass eine Gefahr für die Gerichtsbarkeit besteht, sollten Parteien wie die AfD jemals an die Macht kommen. Deutlicher kann ein Gericht ohne Verfahren nicht aussagen, dass es die Partei für verfassungswidrig hält! (Quelle:

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/bvg24-075.html>)

Eine rechtswissenschaftliche Untersuchung der Universität zu Köln unter Leitung von Prof. Dr. Markus Ogorek kam kürzlich außerdem zu dem Schluss, dass dem Gutachten des Bundesamts für Verfassungsschutz für die Vorbereitung eines Verbotsverfahrens sehr wohl eine wesentliche Bedeutung zukomme und man zudem nicht auf den gerichtlichen Beschluss zur gesichert rechtsextremen Bestrebung warten darf, um das Parteiverbotsverfahren vorzubereiten.

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat bei der Frage der Einstufung als rechtsextremer Verdachtsfall Klartext gesprochen: Die bloße Existenz von Parteiprogrammpunkten und zurechenbaren Äußerungen reicht bereits als Beweis für den Plan der kämpferisch-planmäßigen Umsetzung ebenjener Programmatik, denn die Umsetzung von politischen Forderungen ist genau der Zweck einer Partei. Wenn eine Alice Weidel also in ihrer Rede zur Kürung als Kanzlerkandidatin sagt: "Wenn es dann Remigration heißen soll, dann heißt es eben Remigration", dann ist das genau ein Nachweis für die verfassungswidrigen Pläne der Partei. (Quelle: <https://www.bverwg.de/200525B6B21.24.0> Rn 29)

Und auch die Konrad-Adenauer-Stiftung hat in einer Analyse vom 27.08.25 klar festgestellt, dass auch aus dem Grundsatzprogramm der AfD die Verfassungsfeindlichkeit herauszulesen ist, wenn die Partei gegen Menschenwürde, Rechtsstaat und Demokratie planvoll vorgeht (Quelle: <https://www.kas.de/de/monitor-wahl-und-sozialforschung/detail/-/content/analyse-des-grundsatzprogramms-der-afd-im-licht-der-extremismustheorie>)

Zwar werden häufig "viele Experten" erwähnt, aber weder genannt noch zitiert im Sinne von Belegen. Tatsächlich belegt werden dagegen jetzt bereits in mehreren Gutachten von verschiedensten Verfassungsrechtler*innen und Universitäten, dass genügend Beweise vorliegen und ein Verbotsverfahren dringend geboten ist, da das ja nochmals Jahre in Anspruch nimmt, um mit der nötigen Sorgfalt überprüft zu werden. Wenn als Antwort also kommt "viele Experten sehen das anders", wäre es angebracht, wenn man darum bittet, diese vielen Experten zu nennen und auch deren öffentliche Quellen zur Prüfung mitgibt, um diese Aussage adäquat zu prüfen um nicht Meinungen mit Fakten zu mischen.

Um wirklich realistisch einschätzen zu können, ob genügend Beweise vorliegen, ist die Erarbeitung eines Verbotsantrags dringend gefordert. Hier können die Länder die Ergebnisse der Verfassungsschutzämter zusammentragen, sichten und auswerten. Erst nach der Sondierung kann eingeschätzt werden, ob es Sinn macht, den Antrag auch zu verabschieden, aber nicht bereits vorab ohne, dass man sich ein umfassendes Bild gemacht hat.

Wenn nicht jetzt, wann ist dann eine konkrete Gefahr da, bei der die Aktivierung des Parteiverbotsverfahrens gerechtfertigt würde? Ist dann der Artikel 21 überhaupt notwendig, wenn er nicht aktiviert wird, aus Angst, zu früh beantragt zu werden? Wenn die Mütter und Väter des Grundgesetzes der Meinung gewesen wären, dass man demokratiefeindliche Parteien mit guter Politik entschärfen kann oder man das Bundesverfassungsgericht nur politisch taktisch aktivieren sollte, wieso haben sie dann das Parteiverbot überhaupt an die Hand gegeben? Und was, wenn wir in 10 Jahren auf jetzt zurückblicken und feststellen: Wir sind zu spät, wir hätten spätestens jetzt aktiv werden müssen um den erneuten Aufstieg des Rechtsextremismus aufhalten zu können, der den Rechts- und Parteienstaat abreißen will?

Das Verbotsverfahren braucht es jetzt, um die Demokratie und den Rechtsstaat zu schützen. Aus der schon erwähnten Analyse der Konrad-Adenauer-Stiftung geht klar hervor, dass die AfD den Rechtsstaat angreift (da die Demokratie und der Rechtsstaat als bereits zerstört und somit nicht existent dargestellt werden). 2026 sind fünf Landtagswahlen, in denen die AfD sehr gute Chancen hat, in die Landesregierungen einzuziehen und somit die Mittel zu erhalten, nicht nur in den Ländern mit dem Abbau der Demokratie und des Rechtsstaats zu beginnen, sondern sie auch beim Einzug in

den Bundesrat die Möglichkeit erhalten, ein Verbotsverfahren zunehmend zu erschweren bis komplett zu blockieren. (Quelle: <https://www.kas.de/de/monitor-wahl-und-sozialforschung/detail/-/content/analyse-des-grundsatzprogramms-der-afd-im-licht-der-extremismustheorie>)

Zu spät/stärkt den Opfermythos

Argument

CSU: "Ein Verbotsverfahren dauert – selbst im Erfolgsfall – mehrere Jahre, bei der NPD waren es vier Jahre. Selbst für den unwahrscheinlichen Fall eines erfolgreichen Verbotsantrags könnte sich die AfD also vermutlich noch an der Bundestagswahl in vier Jahren beteiligen und sich dabei als vermeintliche „Märtyrer“ inszenieren."

Antwort

Politik machen bedeutet, langfristige Entscheidungen zu treffen. Wenn wir nur Dinge anstellen, die jetzt gleich positive Konsequenzen haben, könnten wir zum Beispiel Bildungspolitik, die auf die Chancen einer kommenden Generation ausgerichtet ist, komplett einstellen.

Ein laufendes Verbotsverfahren ist aber selbst vor Abschluss ebenso eine Chance. Erstens sorgt bereits das aktuelle Gesprächsthema Verbotsforderung dafür, dass die AfD intern Anweisungen zur verbalen Mäßigung rausgibt. Ein Maximilian Krah argumentiert plötzlich dafür, dass die Vertreibung von deutschen Staatsbürger*innen besser unterbleiben sollte, und geht dabei in die Konfrontation mit Sellner und co. Zweitens bietet ein laufendes Verbotsverfahren auch die Chance, die AfD nicht die Themen des politischen Alltags bestimmen und die demokratischen Parteien vor sich hertreiben zu lassen, sondern wieder und wieder gerichtlich gestützt den Finger in die Wunde zu legen und die Menschenfeindlichkeit dieser Partei zu betonen, während man ungehindert von ihr Politik macht, die den Menschen im Land wirklich hilft.

Drittens ist ein Grund für die vier Jahre des NPD-Verfahrens auch gewesen, dass viele grundsätzliche Verfahrensfragen geklärt und erarbeitet werden mussten. Dies ist nun geschehen und wird sich nicht wiederholen.

Viertens: Die AfD begibt sich immer in die Opferrolle. Selbst wenn kein Verbotsverfahren angestrebt wird, behauptet sie, ihre Einstufung als gesichert Rechtsextrem und die Brandmauer ist politisches Kalkül um sie als politischen Gegner auszuschalten. Wären sie tatsächlich verfassungsfeindlich, würde man ja schließlich ein Verbotsverfahren anstreben. Man kann es also drehen und wenden wie man möchte, die Position des Opfers gibt die AfD nicht auf.

Das Verbotsverfahren braucht es jetzt, um die Demokratie und den Rechtsstaat zu schützen. Die Konrad-Adenauer-Stiftung hat am 27.08.25 eine Analyse zum Grundsatzprogramm der AfD veröffentlicht, aus dem klar hervorgeht, dass die AfD den Rechtsstaat angreift (da die Demokratie und der Rechtsstaat als bereits zerstört und somit nicht existent geframed werden). 2026 sind fünf Landtagswahlen, in denen die AfD sehr gute Chancen hat, in die Landesregierungen einzuziehen und somit die Mittel erhält, nicht nur in den Ländern mit dem Abbau der Demokratie und des Rechtsstaats zu beginnen, sondern sie auch beim Einzug in den Bundesrat die Möglichkeit erhalten, ein Verbotsverfahren zunehmend zu erschweren bis komplett zu blockieren. Noch fehlt ihnen die Möglichkeit, den Antrag zu blockieren und wenn der Antrag auf Überprüfung einmal beim Bundesverfassungsgericht liegt, kann die AfD, egal, wie viel Macht sie erlangt, nicht mehr blockieren. Die Frage ist also nicht, bis wann das Verfahren beim Bundesverfassungsgericht abgeschlossen ist, sondern

ab wann die AfD den Start des Verfahrens blockieren kann. Erst dann ist es tatsächlich zu spät, bis dahin brennt uns die Zeit zum Schutz von Demokratie und Rechtsstaat aber unter den Fingernägeln. (Quelle: <https://www.kas.de/de/monitor-wahl-und-sozialforschung/detail/-/content/analyse-des-grundsatzprogramms-der-afd-im-li>)

Zu wenig Beweise/keine Materialsammlung

Argument

CSU: "Dem Gruppenantrag fehlt unserer Meinung nach die erforderliche Tatsachengrundlage in Form einer umfassenden Materialsammlung, die nur durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Landesämter für Verfassungsschutz erstellt werden kann. Eine fundierte Entscheidung jedoch erfordert eine solche Grundlage."

CDU: "Wir halten ein solches Verfahren gegenwärtig weder für politisch klug noch für juristisch aussichtsreich."

CDU: "Die Hürden für ein Parteiverbot sind in Deutschland bewusst sehr hoch. Das Bundesverfassungsgericht verlangt nicht nur verfassungsfeindliche Bestrebungen, sondern auch eine aktiv-kämpferische Haltung mit dem Ziel, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beseitigen. Zudem muss eine gewisse Wirksamkeit nachgewiesen werden. Auch wenn die AfD zurecht durch den Verfassungsschutz als Verdachtsfall geführt wird, sind diese Voraussetzungen derzeit nach juristischer Einschätzung vieler Experten nicht in ausreichendem Maße erfüllt."

CDU: "Zudem liegt dem Bundestag bislang keine umfassende Materialsammlung vor, wie sie für einen solchen Antrag notwendig wäre. Diese könnte nur durch die Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes zusammengetragen werden. Auch wäre sicherzustellen, dass das Beweismaterial nicht aus Quellen wie V-Leuten stammt, was laut Bundesverfassungsgericht zwingend erforderlich ist. Solche Garantien können nur die Bundesregierung bzw. die Landesregierungen geben, nicht aber der Bundestag selbst."

CDU: "Auch Bundesinnenminister Alexander Dobrindt hat kürzlich auf diese Herausforderungen hingewiesen. In einem Interview erklärte er, dass ein Parteiverbotsverfahren zwar grundsätzlich möglich sein sollte, wenn die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, derzeit aber weder die Faktenlage noch die juristische Bewertung ausreichen, um ein solches Verfahren mit Aussicht auf Erfolg einzuleiten. Er sprach sich deshalb für eine intensive Beobachtung und Dokumentation durch die Verfassungsschutzbehörden aus, um gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt eine tragfähige Grundlage für ein Verfahren zu schaffen."

Antwort

Auch abseits der Verfassungsschutzämter gibt es bereits Bestrebungen, Materialsammlungen anzulegen, beispielsweise durch die oben genannten Verfassungsrechtlerinnen und -rechtler sowie die Gesellschaft für Freiheitsrechte. Der Verfassungsschutz hat hier sicherlich Zugriff auf weitere Informationen und kann ein Verfahren stützen, ist aber dabei keineswegs die einzige Quelle – umso wichtiger ist natürlich auch, dass der Bundestag auf Bundesregierung und -Rat einwirkt, sich einem Verbotsverfahren anzuschließen und einen sicheren Ausgang zu gewährleisten. Ein Vorgehen des Bundestages kann hierbei eine Leuchtturmwirkung auf die anderen beiden antragsberechtigten Organe haben.

Auch der Zugriff auf das Parlamentarische Kontrollgremium durch etliche Abgeordnete sollte den Bundestag in die Lage versetzen, eine Abschätzung zu den Erfolgsaussichten eines Verbotsverfahrens zu treffen, ohne auf Bundesregierung und -Rat angewiesen zu sein.

Erst kürzlich hat das Bundesverwaltungsgericht bei der Frage der Einstufung als rechtsextremer Verdachtsfall Klartext gesprochen: Die bloße Existenz von Parteiprogrammpunkten und zurechenbaren Äußerungen reicht bereits als Beweis für den Plan der kämpferisch-planmäßigen Umsetzung ebenjener Programmatik, denn die Umsetzung von politischen Forderungen ist genau der Zweck einer Partei. Wenn eine Alice Weidel also in ihrer Rede zur Kürung als Kanzlerkandidatin sagt: "Wenn es dann Remigration heißen soll, dann heißt es eben Remigration", dann ist das genau ein Nachweis für die verfassungswidrigen Pläne der Partei. (Quelle: <https://www.bverwg.de/200525B6B21.24.0> Rn 29)

Zudem gab es bereits im letzten Dezember eine Stellungnahme von 17 Professorinnen und Professoren des Verfassungsrechts, darunter Kyrill-Alexander Schwarz, den die CSU zuletzt damit beauftragte, die Wahlrechtsreform der Ampel anzufechten. Diese kam zu dem Schluss, dass bereits die öffentlich zugänglichen Aussagen der AfD ausreichen, um ihre verfassungswidrigen Pläne zu belegen. Zudem erreichen diese Aussagen eine Gefährlichkeit, dass die Expertinnen und Experten nicht nur von einer Möglichkeit, sondern einer politischen Pflicht eines Verbotsverfahrens sprechen. Die Stellungnahme samt Materialsammlung findet sich hier:

<https://verfassungsblog.de/stellungnahme-parteeverbotsverfahren-afd/> (hier wurde explizit auf "darauf ausgehend" geprüft/eingegangen)

Zwar werden häufig "viele Experten" erwähnt, aber weder genannt noch zitiert im Sinne von Belegen. Tatsächlich belegt werden dagegen jetzt bereits in mehreren Gutachten von verschiedensten Verfassungsrechtlern, NGOs und Universitäten, dass genügend Beweise vorliegen und ein Verbotsverfahren dringend geboten ist, da das ja nochmals Jahre in Anspruch nimmt, um mit der nötigen Sorgfalt überprüft zu werden. Wenn als Antwort also kommt "viele Experten sehen das anders", wäre es angebracht, wenn man darum bittet, diese vielen Experten zu nennen und auch deren öffentliche Quellen zur Prüfung mitgibt, um diese Aussage adäquat zu prüfen, um nicht Meinungen mit Fakten zu mischen.

Natürlich birgt ein Verbotsverfahren zu welchem Zeitpunkt auch immer ein Risiko. Es ist jedoch abzuwägen gegen das Risiko, eben nicht rechtzeitig ein Verbotsverfahren einzuleiten. Denn ein solches Verfahren benötigt Zeit und sollte die AfD vor dessen Abschluss tatsächlich in Regierungsverantwortung kommen, ist der Schaden, den sie dort anrichten wird, enorm. Gleichzeitig bedeutet der Zeitbedarf aber auch, dass selbst im laufenden Verfahren noch weitere Beweise nachgereicht werden können, wenn neue verfassungsfeindliche Umtriebe der AfD bekannt werden.

Der Schaden, den die AfD jetzt bereits ohne Regierungsverantwortung verursacht ist enorm. Siehe z.B. Brosius-Gersdorf, die vom rechtsextremen Milieu diffamiert wurde, so dass zum ersten Mal in der Bundesgeschichte eine bereits bestätigte Person in der finalen Abstimmung nicht gewählt wurde. Dadurch wurde auch gleichzeitig die unabhängige Justiz beschädigt.

Allein bei der bisherigen Beobachtung sollte dem Innenminister aufgefallen sein,

dass die AfD maßgeblicher Treiber der ansteigenden rechten Kriminalität im Land ist, bis hin zum Rechtsterrorismus, der in Form von Nordkreuz Todeslisten anlegte, bei den Sächsischen Separatisten den Nationalsozialismus wiederbeleben und bei der Gruppe um Prinz Reuß den Bundestag stürmen wollte. All diese Gruppierungen wurden maßgeblich von Personen (mit-)gestaltet, die für die AfD Ämter und Mandate getragen hatten, zum fraglichen Zeitpunkt trugen oder sogar erst nach Bekanntwerden ihrer Beteiligung mit diesen Positionen betraut wurden.

Nicht vom Bundestag/strikte Staatsfreiheit

Argument

CSU: "Das Bundesverfassungsgericht verlangt außerdem, vor Einleitung eines Verbotsverfahrens „strikte Staatsfreiheit“ gegenüber der Partei herzustellen. Das bedeutet: Die Begründung eines Verbotsantrages darf nicht auf Beweismaterialien beruhen, deren Entstehung auf das Wirken von V-Leuten oder verdeckten Ermittlern zurückzuführen ist. Eine solche Garantie kann jedoch nur die Bundesregierung oder die Landesregierungen geben. Nur sie können daher einen überzeugenden Beweisantrag erstellen."

Antwort

Da das erste NPD-Verbotsverfahren an genau diesem Problem gescheitert ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Verfassungsschutzämter sich des Problems bereits bewusst sind, anstatt ein zweites Scheitern zu riskieren. Bereits der Gruppenantrag in der letzten Legislaturperiode wies den Verfassungsschutz natürlich an, den gewünschten Zustand strikter Staatsfreiheit herzustellen, bevor das Bundesverfassungsgericht beauftragt werden würde.

Im Rahmen des Verfahrens um den Verdachtsfall haben wir ansonsten bereits gesehen, auf wessen Zitate sich der Verfassungsschutz hauptsächlich bezieht. Hier fielen Namen wie Krah, Höcke und Weidel – bei diesen Führungskräften handelt es sich ganz sicher nicht um V-Leute.

Zusätzlich zeigt die Beweissammlung des Verfassungsschutzes, in dem fast ausschließlich öffentliche Zitate genutzt wurden, dass die öffentlichen Beweise ausreichen, um die verfassungsfeindliche Haltung zu belegen und man nicht auf die Informationen von V-Leuten angewiesen ist. D.h. selbst bei Abzug von V-Leuten wird die AfD nicht zu einer Blackbox, der man nichts mehr anhaben kann.

Siehe auch "[Das Scheitern der NPD](#)"

Nur bei Erfolgsaussichten

Argument

CSU: "Bei so ungewissen Erfolgsaussichten ist es politisch unklug, ein Verbotsverfahren zu betreiben. Ein Antrag auf Einleitung eines Verbotsverfahrens müsste erst das parlamentarische Verfahren im Bundestag durchlaufen. Im Innenausschuss könnte die AfD wegen ihres Fraktionsstatus zudem eine öffentliche Sachverständigenanhörung beantragen."

CDU: Nur bei Erfolgsaussicht/politische Konkurrenz: "Es darf nicht zur politischen Strategie werden, sondern muss aus zwingenden rechtlichen Gründen erfolgen – mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Erfolg und frei von jeder Symbolik."

Antwort

Wir wollen, das geltendes Recht eingehalten wird. So, wie in der letzten Legislaturperiode bereits 14-mal die Immunität von AfD-Abgeordneten aufgehoben wurde und auch in dieser Legislatur das bei verschiedenen Abgeordneten erneut passiert ist (bis zur sechsten Sitzungswoche dieser Legislatur kam es bereits zu fünf Aufhebungen der Immunität von AfD-Abgeordneten sowie zur rechtskräftigen Verurteilung von Höcke), soll sich auch die gesamte Partei für Brüche unseres höchsten Gesetzes verantworten müssen. Das gebietet der politische Anstand. Eine öffentliche Sachverständigenanhörung bietet hierbei den demokratischen Fraktionen des Innenausschusses weniger Gefahr als viel mehr Gelegenheit, das Ruder in die Hand zu nehmen und die Gefahr zu erklären, die hier vom deutschen Staat abgewehrt werden muss.

Zudem liegen mehrere Gutachten vor, die nach Prüfung der Sachlage hohe Erfolgsaussichten bescheinigen. Dagegen sind die Aussagen, dass es zu wenig Beweise gibt, Einzelaussagen die getätigt werden, ohne auf entsprechende Studien o.ä. zu verweisen.

Wie viel größer als zur Wahrung unseres Grundgesetzes und in dessen Auftrag kann ein rechtlicher Grund sein? Es geht niemandem hierbei um Symbolik, es geht um das Verbot einer brandgefährlichen Partei, die in der konstituierenden Sitzung des Thüringer Landtags am 26.09.2024 ein einziges rein zeremonielles Amt für wenige Stunden innehatte und es dazu nutzte, das Selbstorganisationsrecht der Abgeordneten auszuhebeln und den Landtag so lahmzulegen, dass es die Anrufung des Verfassungsgerichts benötigte, um dem Landtag wieder zur Arbeitsfähigkeit zu verhelfen. Die beteiligten Richter wurden im Anschluss von der AfD auf Social Media zum Abschuss freigegeben.

Seitdem blockiert die AfD die Wahl des Richterwahlausschusses in Thüringen, um die Aufnahme in das Parlamentarische Kontrollgremium zu erzwingen. Die AfD stellt immer wieder unter Beweis, dass sie sich nicht an die Regeln und Gepflogenheiten des politischen Betriebs hält, wenn es ihr nutzt - und das sogar auf Kosten der Funktionsfähigkeit zentraler Institutionen unseres Landes.

Opfermythos/Quellenschutz/Gütesiegel

Argument

CSU: "Das größte Problem sehen wir darin, dass im parlamentarischen Verfahren die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder im Innenausschuss unter Anwesenheit der AfD berichten müssten, welche Erkenntnisse über die AfD vorliegen. Dies würde der AfD ermöglichen, Rückschlüsse auf ihre Quellen und Informationswege zu ziehen. Dadurch könnte sie ihre Märtyrer-Rolle öffentlich ausbauen. Sollte ein Verbotsantrag scheitern, erhielte die AfD zudem ein verfassungsgerichtliches „Gütesiegel“ und würde als verfassungsgemäße Partei gelten. Dieses Risiko halten wir für nicht tragbar."

CDU: "Ein gescheitertes Verfahren könnte das Gegenteil des Gewollten bewirken. Nicht nur, dass man der Märtyrer-Erzählung Vorschub leisten würde, man würde auch die Erzählung der AfD stärken, es gäbe Kartellparteien, denen jede Mittel recht ist, um politische Konkurrenz aus dem Weg zu räumen."

CDU: "Ein unzureichend vorbereiteter oder verfrüht eingebrachter Verbotsantrag birgt die erhebliche Gefahr eines Scheiterns. Die Konsequenz wäre fatal: Ein abgelehnter Antrag würde der AfD ein verfassungsgerichtliches "Gütesiegel" ausstellen, das sie politisch noch stärken könnte. Dies wäre kontraproduktiv und würde unsere Demokratie schwächen, statt sie zu schützen."

Antwort

Die Erfolgsaussichten sind ja gar nicht schlecht. Ein klug gestellter Verbotsantrag bietet an, bei Nichtverbot der Hauptpartei ersatzweise die Parteienfinanzierung zu entziehen, die der AfD in der aktuellen Legislatur mehr als 300 Millionen Euro aus der klammen Steuercasse verschaffen würde, oder einzelne Landesverbände zu verbieten. Dass Verbände wie Thüringen oder Sachsen das überstehen, ist höchst unwahrscheinlich, und sobald auch nur ein Landesverband zerschlagen wurde, kann die AfD das Verfahren für sich nicht mehr als Erfolg verbuchen, weil vollkommen offensichtlich wird, dass sie nur knapp dem Gesamtverbot entronnen wäre.

Zur richtigen Einordnung muss dazu gesagt werden, dass die Hürde des einfachen Entzugs der Parteifinanzierung nicht geringer ist als ein Verbotsverfahren. Der einzige Punkt, der hier im Gegensatz zum Parteiverbotsverfahren nicht erfüllt sein muss, ist die Potentialität. Ein Punkt, den die AfD ohne Wenn und Aber erfüllt.

Weil öfters auch das Argument kommt, man möge doch gleich nur die extremsten Landesverbände verbieten: Ein solcher Antrag ist bei Parteien, die in mehr als einem Bundesland antreten, rechtlich nicht möglich. Es kann ausschließlich die gesamte Bundespartei überprüft wird. Nur dann kann das Bundesverfassungsgericht bestimmen, dass wenn die Beweise nicht für alle Landesverbände ausreichen sollten, zumindest die Landesverbände verboten werden, für die genügend Beweise vorliegen.

Noch viel schlimmer als ein verfrühter Antrag wäre aber ein verspäteter. In diversen Ländern, zuallererst den USA, sehen wir aktuell, wie schnell sich eine Demokratie

demontieren lässt, wenn aus Sorge, zu extrem zu erscheinen, nicht um sie gekämpft wird. 1930 legten preußische Beamte eine Materialsammlung zur NSDAP an, die Reichskanzler Brüning beiseite wischte. Drei Jahre später war die Weimarer Republik Geschichte und der Grundstein des Zivilisationsbruchs gelegt. Die AfD erodiert ja bereits unsere demokratischen Prinzipien, weshalb jeder Tag, den die AfD zum Aushöhlen nutzen kann, ein verlorener Tag für die Demokratie ist.

Inhaltlich stellen

Argument

"Wir müssen die AfD inhaltlich stellen"

Antwort

Das kann und sollte man natürlich tun – und zwar zusätzlich zum Verbotsverfahren. Natürlich muss weiterhin gute Politik gemacht werden, die die Leute überzeugt, aber die AfD verkleinert den Korridor, in dem solche Politik stattfinden kann. Sie stilisiert ganz normale politische Diskussion zur Regierungskrise, sie verzerrt politischen Diskurs und allein durch ihre Präsenz in Parlamenten zwingt sie Parteien in Koalitionen, die außer der demokratischen Gesinnung kaum Überschneidungen haben, aus denen sich ein Regierungsprogramm schmieden ließe.

Zudem: Die Prüfung durch Karlsruhe **ist** ein Inhaltliches Stellen der Partei. Das Gericht wird ja nicht darüber befinden, ob sich in die Parteisatzung ein Kommafehler eingeschlichen hat, sondern ob die Inhalte der Partei dem höchsten Gesetz unseres Landes entgegenstehen

Alle drei Prinzipien müssen angegriffen werden

Argument

Dobrindts falsche Aussage, man muss Angriff gegen die Menschenwürde, den Rechtsstaat und die Demokratie nachweisen müssen. Und dass die Materialsammlung vom Verfassungsschutz zu den beiden letzten nichts sagt.

Antwort

So, wie jemand nicht einen Mord, ein Kriegsverbrechen *und* einen Hochverrat begehen muss, um eine lebenslängliche Freiheitsstrafe zu verdienen, kann eine Partei natürlich auch verboten werden, wenn sie nur einen der Grundpfeiler unserer Gesellschaft zerstören möchte.

Das Bundesverfassungsgericht selbst hat im NPD-Verfahren von 2017 klar in ihrer Urteilsbegründung formuliert, dass es vollkommen ausreichend ist, wenn eines der Prinzipien angegriffen wird, da sie sich gegenseitig bedingen. Und nochmals klarer: Eine Partei kann sich nicht dadurch vor einem Verbot schützen, dass sie sich zu zwei Prinzipien positioniert, und "nur" eines davon ablehnt. (Quelle: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html?nn=68080 Rn 556)

Aggressiv kämpferisch

Argument

CDU: "Darüber hinaus hat Friedrich Merz noch einmal betont, dass er bei Verbotsverfahren gegenüber politischen Parteien immer schon sehr skeptisch gewesen sei. „»Aggressiv kämpferisch« gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu arbeiten, das muss nachgewiesen werden. Und die Nachweispflicht liegt ausschließlich beim Staat."

Antwort

Das Bundesverfassungsgericht hat auch hier im NPD-Verfahren von 2017 klar formuliert, dass es keine rechtswidrigen Verhaltensweisen benötigt, um verfassungsfeindlich zu sein. Eine Partei ist auch dann verfassungsfeindlich und wird verboten, wenn sie rein mit legalen Mitteln die Demokratieprinzipien angreifen.

(Quelle:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html?nn=68080 Rn 576)

In der gerichtlichen Bestätigung des Bundesverwaltungsgerichts zur Einstufung als "Verdachtsfall" wurde auch nochmals explizit in der Begründung bestätigt, dass bei einer Partei immer davon auszugehen ist, dass sie, was sie sagen und ihnen zugeordnet werden kann, auch planvoll verfolgen. Also exakt der Punkt "planvolles Vorgehen", was so häufig mit "aggressiv kämpferisch" verwechselt wird. (Quelle:

<https://www.bverwg.de/200525B6B21.24.0> Rn 29)

Und auch die Konrad-Adenauer-Stiftung hat in einer Analyse vom 27.08.25 klar festgestellt, dass auch aus dem Grundsatzprogramm der AfD die Verfassungsfeindlichkeit herauszulesen ist (Quelle: <https://www.kas.de/de/monitor-wahl-und-sozialforschung/detail/-/content/analyse-des-grundsatzprogramms-der-afd-im-licht-der-extremismustheorie>)

Mehr Material notwendig/erst Material sammeln/erst Gerichtsverfahren abwarten

Argument

Im Sinne von: "Wir müssen erst eine unabhängige Materialsammlung starten und auswerten, ob wir ein Verfahren sicher gewinnen/wir brauchen erst mehr Material und das erhalten wir nicht mehr, sobald das Parteiverbotsverfahren gestartet ist/Wir müssen erst sicher sein, dass die Hochstufung auf "gesichert Rechtsextrem" auch gerichtlich bestätigt ist, vorher ist das Risiko zu hoch, dass wir das Parteiverbotsverfahren verlieren würden"

Antwort

Auch bei einem Verbotsverfahren wird eine Materialsammlung durch Bund und Länder erstellt. Sie macht also Sinn, aber nicht, wenn ihr Ziel ist, erst danach ein Verbotsverfahren zu erarbeiten, wenn nach Prüfung der Materialien erneut geprüft werden soll, ob ein Antrag ausgearbeitet werden sollte. Die Zeit reicht dafür nicht mehr aus. Daher sollte mit der Sammlung und Sichtung der Materialien der Verfassungsschutzämter gleichzeitig ein Verbotsverfahren ausgearbeitet werden, damit hier keine Zeit verloren geht durch doppelte Arbeit.

Die gescheiterten NPD-Verbotsverfahren

Argument

Im Sinne von: "Die NPD wurde ja auch nicht verboten und bei denen stand die Verfassungsfeindlichkeit sogar im Parteiprogramm"

Antwort

Die beiden NPD-Verfahren sind an zwei grundlegend anderen Problematiken gescheitert. Das erste Verfahren scheiterte, da die V-Leute aus der Partei nicht rechtzeitig abgezogen worden sind. Darauf gehen Sie als beantragende Abgeordnete aber inzwischen ein, indem sie im Antrag bereits sicherstellen, dass der Auftrag an das Bundesverfassungsgericht erst eingeht, sobald die strikte Staatsfreiheit bestätigt ist. Aus den Versäumnissen des ersten gescheiterten Antrags wurde also direkt gelernt, dass zeigt auch der zweite Antrag, der diese Hürde erfolgreich gemeistert hat.

Der zweite Antrag scheiterte daran, dass das Bundesverfassungsgericht zwar bestätigte, dass die NPD planvoll vorgeht und demokratiefeindlich ist, jedoch hatte die NPD zu diesem Zeitpunkt nicht mehr die Potentialität. Das lag daran, dass das erste Verfahren, auch wenn es gescheitert ist, die NPD massiv geschwächt hat und damit ihre Wirkmacht verloren hat. Auch in diesem Fall gab es ein dazu lernen. Einerseits hatte man bei der AfD immer die Potentialität mit im Blick, die ohne Frage seit einigen Jahren gegeben ist. Andererseits hat das Bundesverfassungsgericht beim zweiten Verfahren klar gesagt, dass eine Partei ohne Potentialität zwar nicht verboten werden kann, ihre Parteifinanzierung kann jedoch entzogen werden, wenn die demokratiefeindlich ist und planvoll vorgeht. Dieses Mittel haben die Antragsberechtigten Organe 2024 genutzt um "Die Heimat" - wie sich die NPD zwischenzeitlich nennt - die Parteifinanzierung zu entziehen. Obwohl also die Verbotsverfahren der NPD gescheitert sind, haben sie den Zweck erfüllt, die NPD dermaßen zu schwächen und ihnen die Mittel zu entziehen, dass sie heute keine Gefahr mehr für die Demokratie darstellt.

Das scharfe Schwert

Argument

Im Sinne von "Das Parteiverbotsverfahren ist das schärfste und gleichzeitig zweischneidige Schwert unserer Verfassung und darf nur mit Bedacht geführt werden.

Antwort

Ein Parteiverbotsverfahren darf natürlich weder unbedacht, noch unvorbereitet gestartet werden. Jedoch ist ein Nicht-Vorbereiten eines Verbotsverfahrens nicht ein bedachtes Umgehen, sondern - um im Bild des Schwertes zu bleiben - ein Schwert, das man in der Scheide steckend in den Schrank räumt und keine Übungsstunden absolviert, weil man dessen Schärfe fürchtet. So ist jedes Schwert, was eigentlich zur Verteidigung dienen sollte, nutzlos und hinfällig.

Der Bürger wendet sich von der Demokratie ab/ein Bürgerkrieg droht/aber die (Sorgen der) AfD-Wähler

Argument

Im Sinne von "Ein Verbot birgt die Gefahr, dass sich noch mehr Bürger von der Demokratie abwenden, da sie sich bevormundet fühlen/den Eindruck haben, ein politischer Konkurrent würde ausgeschaltet/als würde man wahllos Parteien, die der eigenen gefährlich werden würde verbieten"

Oder "Ein Parteiverbot würde die Wählerschaft der AfD auf die Straßen hetzen und ein Bürgerkrieg würde drohen. Daher ist ein politisches Stellen besser und sicherer. Wir brauchen nur gute Politik, um die AfD-Wähler zurück zu gewinnen, dann ist die AfD kein Problem mehr."

Oder "Wir müssen die Sorgen der AfD-Wähler ernst nehmen und nicht ihre Meinung verbieten"

Antwort

Sollte ein Bürgerkrieg drohen, so ist es Aufgabe und Pflicht von Polizei und Bundeswehr, diese Situationen zu kontrollieren. Dieses Szenario und die Angst davor zeigt auch gut, wie gewaltbereit die Wählerschaft der AfD auf die Bevölkerung wirkt, was nur ein weiterer Grund für ein Verbotsverfahren ist. Denn diese Gewaltbereitschaft entsteht nicht durch ein drohendes Verbotsverfahren, sondern ist allgegenwärtig und würde auch ausbrechen, wenn die AfD in Regierungsverantwortung gelangt, hierbei aber mit Zuhilfenahme aller staatlichen Mittel - sowohl finanziell, wie auch personell.

Rechtsextremismus bleibt bestehen

Argument

Im Sinne von "Ein Verbot hat keinen Einfluss auf den Rechtsextremismus, der bleibt bestehen"

Antwort

Es ist nicht Sinn eines Verbotsverfahrens, den Rechtsextremismus zu verbieten oder zu bekämpfen. Das ist die Aufgabe vom politischen Stellen und einer demokratischen Zivilgesellschaft. Ein Verbot hat zur Aufgabe, dass Rechtsextremisten sich nicht unter einer parlamentarischen Partei sammeln können um mit den Mitteln der Demokratie gezielt die Demokratie abschaffen zu können. Es hat die Aufgabe, die parlamentarischen Strukturen zu zerstören, die Organisation der einzelnen Gruppierungen zu zersetzen, den Zufluss von Steuergeldern zu stoppen und ihnen die demokratischen Hebel zu nehmen.

Weitere Gedanken

Solange die AfD nicht verboten ist, verschafft ihnen die Legalität auch die Legitimität und finanzielle Mittel.

Die AfD arbeitet mit Vorfeldorganisationen, die Angsträume schaffen, in denen demokratisches Wirken nicht mehr möglich ist. Diese Vorfeldorganisationen der AfD zuzuordnen wird juristisch extrem schwer, was für ein Verfahren zwar explizit nicht notwendig ist, d.h. man muss keine Vorfeldorgas zuordnen können um überhaupt eine Partei verbieten zu können, aber es ist ein schwach zu belegendes Argument für ein Verbot, dafür eines, was gesellschaftlich viel Angst vor und Schaden für ein Verbotsverfahren verursacht.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist dann sinnvoll, wenn sie tatsächlich als Auftrag hat, den Antrag vorzubereiten. Dann würden nämlich die Erkenntnisse und Materialien des Verfassungsschutzes aller Länder gesammelt, gesichtet und aufbereitet werden.

Die Beobachtung des Verfassungsschutzes geht nicht auf unbegrenzte Zeit. Irgendwann müssen auch rechtliche Konsequenzen folgen, ansonsten sind die Beobachtungen unnötig und können gleich unterlassen werden. Ergo: Wenn der Verfassungsschutz schon auf Rechtsextrem einstuft, MUSS das rechtliche Konsequenzen haben.

Es scheint Unwissenheit in den Parteien über die "Stillhalteusage" zu geben. Es klingt durch, als würde man die Stillhalteusage als komplette Rücknahme der Einstufung sehen, weshalb die Gerichtsentscheidung nötig ist, die die Einstufung erst wieder einsetzt.

Ein Verbot würde dazu führen, dass die extrem rechten Gruppierungen, die sich unter der AfD sammeln, wieder viel Zeit bräuchten, um eine parlamentsreife Partei aufzubauen, die nicht unter das Verbot als Nachfolge- und Ersatzorganisation fallen würde.

Der Teil, der Rechtsextremismus als Karrieresprungbrett nutzt oder um sich finanziell zu bereichern, würde durch eine wehrhafte Demokratie bleibend davon Abstand nehmen, da der Schaden den erhofften Gewinn übersteigt.

Die AfD bündelt ein gewaltiges Aggressionspotential. Auf den letzten drei Parteitag hatte der Höcke-Flügel das sagen.

Die AfD bietet gewaltbereiten extremen Rechten einen Ort, ihre Gesinnung auszuleben und zu bestärken, ohne dass sie berufliche und private Konsequenzen befürchten müssen. Ein Verbot wäre ein schmerzhaftes Mittel, bei dem sie ihren Rückhalt und auch die finanzielle Unterstützung durch z.B. Unterstützung im Rechtsstreit, Bedrohung vom Umfeld, verlieren würden und dadurch auch im privaten Leben mit den Konsequenzen ihrer menschen- und verfassungsfeindlichen Haltung leben müssten.

"Undemokratisch" umframen: Häufig kommt, dass ein Verbotsverfahren

undemokratisch ist. Hier sollte nicht nur richtiggestellt werden, sondern es auch bewusst in ein positives "tun" gebracht werden. Ein Verbotsverfahren ist nicht antidemokratisch, sondern etwas, was wir für die Demokratie machen. Wir schützen sie damit und setzen uns aktiv für sie ein. "Für unsere Demokratie - AfD-Verbot jetzt"
Es geht darum, die Werte der Demokratie zu verteidigen.